

Bescheinigung

nach DIN 6701-2 über den Nachweis
der Eignung zum Kleben von Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen

Dem Unternehmen
wird für den Betrieb am Standort

Stemmann-Technik GmbH

**Niedersachsenstraße 2
48465 Schüttorf**

bescheinigt, dass er geeignet ist,
für den Geltungsbereich der

**Klasse A4,
den Handel und die Montage
von geklebten Bauteilen der Klasse A1**

nach DIN 6701-2 auszuführen.

Geltungsbereich
gem. Codetabelle der A-Z-Sammlung

Hauptfunktion der Klebverbindungen: F

Vorbehandlungsverfahren: -

Fertigungsverfahren: -

Prüfverfahren: -

Mechanisierungsgrad: -

verantwortliche Klebaufsichtsperson:

Herr Gerrit Meuselwitz, geb. am 02.02.1977, EAS

nicht gleichberechtigter Vertreter:

Herr Reiner Petrick, geb. am 21.01.1962

Bemerkungen:

siehe Rückseite

Bescheinigung Nr.:

TC-K/6701/A4/F1/2014/286


gültig bis:

02. April 2017

ausgestellt am:

03. April 2014




Dipl.-Ing. Julian Band, Leiter der Anerkannten Stelle

Bemerkungen

Der Zulassungsumfang ist beschränkt auf den Einkauf und die Montage von Schleifleisten für Stromabnehmer.

Allgemeine Bestimmungen

Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der Anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Änderungen während des Gültigkeitszeitraums der Bescheinigung

Bei Änderung der Anschrift des Unternehmens, Klasse der Bescheinigung, Klebaufsichtspersonen und bei einer beabsichtigten Änderung oder Ergänzung der „Hauptfunktion der Klebverbindung“ ist die Anerkannte Stelle unverzüglich zu informieren. Nach Prüfung der Sachlage durch die Anerkannte Stelle ist die Bescheinigung zu ändern.

Bei Änderungen oder Ergänzungen zentraler Prozesse oder in den Geltungsbereichsgruppen „Vorbehandlungsverfahren“, „Fertigungsverfahren“, „Prüfverfahren“, „Mechanisierungsgrad“ ist die Anerkannte Stelle zu informieren. Die Anerkannte Stelle entscheidet, die Änderungen vor Ort zu überprüfen und die Bescheinigung ggf. zu ändern.

Widerruf der Bescheinigung entsprechend DIN 6701-2

Die Aufsichtsbehörde oder der Aussteller dieser Bescheinigung kann die „Bescheinigung zum Kleben von Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen“ widerrufen, wenn:

- 1) schwerwiegende Mängel in der bedingungsgemäßen Ausführung von Klebarbeiten nach dieser Norm bestehen,
- 2) schwerwiegende Mängel in der Klebaufsicht (außer Klasse A3) entsprechend dieser Norm bestehen,
- 3) keine anerkannte Klebaufsicht (außer Klasse A3) mehr vorhanden ist,
- 4) keine gültigen Qualifikationsnachweise des klebtechnischen Personals nach dieser Norm vorliegen,
- 5) andere Voraussetzungen nach dieser Norm nicht mehr erfüllt sind,
- 6) die Geltungsdauer abgelaufen ist,
- 7) der Anwenderbetrieb auf die Bescheinigung verzichtet.

Die Kenntnisnahme des Widerrufs ist vom Unternehmen gegenüber der Anerkannten Stelle schriftlich zu bestätigen. Die Aufsichtsbehörde ist durch die Anerkannte Stelle zu benachrichtigen.

Verteiler

1. Antragsteller (Original)
2. EBA (Kopie)
3. Anerkannte Stelle (Kopie)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Bescheinigung ausschließlich die männliche Form verwendet. Diese Entscheidung beruht auf rein sprachökonomischen Gesichtspunkten und stellt keine wie immer geartete Wertung dar.